

Was gilt jetzt eigentlich?

Kontaktbeschränkungen, Quarantäne, 2G, 2G+, 3G und noch so viel mehr. Die vielen Regeln und Verordnungen rund um Corona sorgen für große Unsicherheit.

Geimpft und genesen – ab wann gilt es und wie lange?

Als vollständig geimpft gilt jede Person, die mindestens zwei Impfungen erhalten hat. Dabei muss die zweite Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen. Diesen Status erfüllen außerdem alle, die ihre erste Impfung erhalten haben und mindestens vier Wochen danach an Covid-19 erkrankt sind. Sollte innerhalb von vier Wochen nach der ersten Impfung eine Corona-Infektion nachgewiesen werden, muss nach frühestens drei Monaten eine zweite Impfung erfolgen, um als „vollständig geimpft“ zu gelten. In der Phase zwischen positivem Corona-Test und Zweitimpfung gilt man jedoch als genesen.

Als genesen gelten Personen, die nachweislich positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Der positive Test muss 28 Tage alt und darf nicht älter als drei Monate sein. Nach diesen 90 Tagen erlischt der Status als Genesener. Wer sich nach diesen 90 Tagen erstmals impfen lässt, gilt 14 Tage nach der Impfung als vollständig geimpft.

Um den Status „2G“ zu erfüllen, muss man vollständig geimpft oder genesen sein. Eine einmalige Impfung mit dem Vakzin des Herstellers Johnson & Johnson reicht nicht mehr aus, um als geimpft zu gelten.

Wird man als Genesener gezählt, wenn man nur einen positiven Schnelltest als Nachweis hat?

Zum jetzigen Zeitpunkt gelten Personen als genesen, die mittels positiven PCR-Tests nachweisen können, dass sie eine Corona-Infektion überstanden haben. Mit den Anpassungen der nationalen Teststrategie wird es voraussichtlich bald auch ohne PCR-Test möglich sein, diesen Nachweis zu erbringen. Die konkreten Voraussetzungen dafür werden aktuell zwischen Bund und Ländern beraten.

Und wie sieht es mit 2G+ aus?

In NRW sind alle dreifach geimpften Personen von der Testpflicht befreit – und das sofort nach der Injektion. Das gilt auch für alle, die ihre erste Impfung mit Johnson & Johnson erhalten haben. Wer zweifach geimpft ist, wird auf Zeit von der Testpflicht ausgenommen – und zwar wenn die Impfung mehr als 14 und weniger als 90 Tage zurückliegt.

Wer genesen ist, wird zwischenzeitlich Geboosterten gleichgestellt und von der Testpflicht ausgenommen – wenn der Nachweis über die Infektion mehr als 27 Tage und weniger als 90 zurückliegt. Danach braucht es auch in diesem Fall die Auffrischimpfung. Von der Testpflicht befreit ist auch, wer doppelt geimpft ist und sich danach mit Corona infiziert hat.

Vollständig geimpfte Personen, bei denen die zweite Impfdosis länger als 90 Tage zurückliegt, müssen einen maximal 24 Stunden alten, negativen Schnelltest vorlegen. Ein negativer PCR-Test gilt 48 Stunden lang.

Wo gilt aktuell 2G+?

Die 2G+-Regel gilt unter anderem für Sport in Innenräumen, also Sporthallen oder Fitnessstudios. Für die Profisportler der Region, beispielsweise bei GWD Minden oder beim TuS N-Lübbecke, gelten Sonderregelungen. Auch für die Nutzung von Hallenschwimmbädern und Wellnesseinrichtungen wie Saunen, Thermen oder Sonnenstudios bedarf es der Erfüllung der Regel.

Das gilt ebenso für jegliche gastronomischen Angebote, wenn es sich nicht gerade um die Abholung handelt, sexuelle Dienstleistungen und laut Corona-Schutzverordnung auch für „private Feiern mit Tanz, ohne dass Tanzen den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet“. Private Tanz- und Diskopartys und Ähnliches sind derzeit vollständig untersagt.

Welche Kontaktbeschränkungen gelten derzeit?

Kontaktbeschränkungen gelten sowohl für Geimpfte als auch für Ungeimpfte. Menschen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, dürfen sich nur noch mit Angehörigen des eigenen Haushalts und maximal zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen. Das gilt sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Raum, etwa zum Abendessen. Dabei zählen Kinder unter 14 Jahren nicht mit. Paare, die nicht zusammenwohnen, gelten trotz zweier Wohnungen in diesem Fall als ein Haushalt.

Wenn sich ausschließlich Geimpfte oder Genesene treffen, dürfen bis zu zehn Personen zusammenkommen. Dabei kommt es nicht darauf an, aus wie vielen Haushalten sie stammen. Kinder unter 14 Jahren zählen auch hier nicht. Es könnten sich beispielsweise zehn Erwachsene mit ihren acht Kindern treffen, also insgesamt 18 Personen. Achtung: Sobald ein nicht vollständig Geimpfter hinzukommt, gilt die Zwei-Haushalts-Regel.

Wann muss ich in Quarantäne?

Wer selbst infiziert ist, muss automatisch und auch ohne gesonderte behördliche Anordnung für zehn volle Tage ab Symptombeginn beziehungsweise positivem Test in Quarantäne. Dabei reicht ein Nachweis mittels offiziellem Schnelltest, es muss kein PCR-Test sein. Nach einem positiven Test sollen die Kontaktpersonen der letzten 48 Stunden informiert werden.

Für Haushaltsangehörige einer Person, die positiv getestet wurde, gilt automatisch zehn Tage lang Quarantäne – es sei denn, sie sind dreimal geimpft oder genesen und mindestens einmal geimpft. Ebenso von der Quarantäne befreit sind Personen mit zwei Impfungen, deren Zweitimpfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurückliegt. Auch Genesene, bei denen der positive Test zwischen 28 und 90 Tagen zurückliegt, können das Haus verlassen.

Für alle weiteren Kontaktpersonen, beispielsweise nach einem privaten Treffen, gilt keine automatische Quarantäne. Es besteht aber die sofortige Verpflichtung zur Kontaktreduzierung und zum Tragen einer Maske.

Wann und wie kann die Quarantäne beendet werden?

Wer positiv getestet wurde und mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, kann sich nach sieben Tagen mit einem negativen Schnell- oder PCR-Test freitesten. Das gilt auch für einen positiven PCR-Test mit einem CT-Wert höher als 30. Das Testergebnis muss einen Monat lang aufbewahrt werden, damit es in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Haushaltsangehörige, die die zahlreichen Bedingungen aus dem vorherigen Textblock nicht erfüllen – dies sind in vielen Fällen Kinder – können sich nach sieben Tagen mit einem negativen PCR-Test oder Schnelltest freitesten. Schüler, Schülerinnen oder Kinder einer Kindertagesstätte können sich bereits nach fünf Tagen freitesten.

Wie lange gilt die Coronaschutzverordnung noch? Gibt es Änderungen?

Die aktuelle Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 9. Februar 2022. Änderungen sind immer möglich, Lockerungen aber aufgrund der aktuellen Infektionslage eher unwahrscheinlich. Auf der letzten Bund-Länder-Konferenz hat der Corona-Expertenrat empfohlen, eine Öffnungsperspektive zu entwickeln: „Für den Moment, zu dem eine Überlastung von Kritischer Infrastruktur im Allgemeinen und Gesundheitssystem im Besonderen ausgeschlossen werden kann.“ Die ersten Lockerungen könnten dann mit Großveranstaltungen im Freien beginnen